

Zulassung als OLDTIMER (Stand März 2007)

Schwarzes H-Kennzeichen

Rotes 07er-Oldtimerkennzeichen

<p>Oldtimer-Definition: gem. § 2 Nr. 22 Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV) i. V. m. Abschnitt 4 der Anlage 4</p>	<p>Rechtsgrundlage</p>	<p>§§ 2 Nr. 22, 17 u. 16 Abs. 3 ff. Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV) i. V. m. § 23 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)</p>
<p>Vor 30 Jahren oder eher erstmals in Verkehr gekommen und vornehmlich Einsatz zur Pflege des kraftfahrzeug-technischen Kulturgutes</p>	<p>Begriff „Oldtimer“</p>	<p>Seit 1.3.2007 Mindestalter 30 Jahre und Gutachten nach § 23 StVZO erforderlich; Einzelfallentscheidung; zur Pflege der Automobiltradition und des technischen Kulturgutes; „überdurchschnittlicher“ Allgemeinzustand; Keine Alltagsnutzung</p>
<p>Euro-Kennzeichen mit zusätzlichem Kennbuchstaben „H“ nach der Erkennungsnummer; jeweils nur für <u>ein</u> Fahrzeug (ein Fahrzeug darf <u>nicht</u> gleichzeitig ein Oldtimerkennzeichen und ein rotes Dauer-Kennzeichen erhalten)</p>	<p>Kennzeichnung</p>	<p>Rotes Dauerkennzeichen, beginnend mit „07“ (nach der Ortskennung); auch für <u>mehrere</u> Fahrzeuge nacheinander nutzbar; es können jeweils besondere Fahrzeugscheine mit gleichem Kennzeichen ausgegeben werden.</p>
<p>Besondere Betriebserlaubnis aufgrund Gutachtens gem. § 23 StVZO <u>Hauptuntersuchungspflicht</u>; Eintragung im Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief: Schlüsselnummer „98“ und „Oldtimer“; <u>Keine</u> Zuverlässigkeitsprüfung des Antragstellers</p>	<p>Zuteilungsvoraussetzungen, Befreiungen</p>	<p>Einstufung als Oldtimer durch die Zulassungsstelle bzw. aufgrund von Nachweisen; ggfls. bisherige Fahrzeugpapiere und/oder Vorführung; Zuverlässigkeit des Antragstellers: Führungszeugnis, Verkehrszentralregister, <u>keine</u> HU-Pflicht, <u>keine</u> AU-Pflicht</p>
<p>Zulassungsbescheinigung Teil I + II</p>	<p>Zulassungsnachweis</p>	<p>Besonderer roter Oldtimerfahrzeugschein bzw. bei mehreren Fahrzeugen rotes Fahrzeugscheinheft</p>
<p>jährlich für das <u>einzelne</u> Fahrzeug: - für Krafträder 46,00 € - für andere Fahrzeuge 191,00 €</p>	<p>Kraftfahrzeugsteuer</p>	<p>jährlich für das Kennzeichen, unabhängig von der Anzahl der anerkannten Fahrzeuge: - für Krafträder 46,00 € - für andere Fahrzeuge 191,00 €</p>
<p>Reguläre Versicherungsdeckungskarte (sofern nicht schon zugelassen)</p>	<p>Nachweis der Versicherung</p>	<p>Versicherungsdeckungskarte für „rotes Kennzeichen“</p>
<p>Vornehmlich zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes; keine täglichen Fahrten z.B. zur Arbeit; keine gewerbliche Nutzung; keine Aufzeichnungspflichten</p>	<p>Fahrtenzwecke/Nutzungsbeschränkungen</p>	<p>nur für Teilnahme an Oldtimerveranstaltungen, An- und Abfahrten zu solchen Oldtimerveranstaltungen, Prüfungs-Probe- und Überführungsfahrten, Fahrten zum Zwecke der Reparatur und Wartung / keine „Alltags“-Nutzung, Aufzeichnungspflicht für alle Fahrten (=Fahrtenbuch)</p>

Anstelle eines schwarzen oder roten Oldtimerkennzeichens kann selbstverständlich auch ein Saisonkennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen zugeteilt werden; es gelten dann die allgemeinen Vorschriften. **Weitergehende Rückfragen bitte an: Stadtverwaltung Koblenz, Amt 31.3 Tel: 0261 / 1294423 oder 1294420**